

Turnverein Wehingen 1891 e.V.

Abteilungsordnungen

Allgemein:

In dieser Ordnung sind die Abteilungsordnungen der einzelnen Abteilungen gesammelt. Die jeweilige Abteilung kann nach eigenem Ermessen und Bedürfnissen ihre Abteilungsordnung entsprechend anpassen. Änderungen sind im Hauptausschuss (TuS) mit den einzelnen Abteilungen abzuklären und zu beschließen.

Grund der Änderung:

Neue gesetzliche Anforderungen entsprechend umgesetzt aus „WLSB-Mustersatzung für Sportvereine“ (01.2022).
Verbesserung der Lesbarkeit: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d)) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Historie: Rev02 nach Rev03

- Nur in der Entwurfsfassung
 - Anpassungen Neuerungen „Blau“
 - Hinweise/Gründe/Infos
- Neu-Allgemein:
 - Verbesserung der Lesbarkeit (siehe oben), ohne dies im Entwurf entsprechen hervorzuheben
 - Umbenennung: (Bisherige Begriffe bleiben weiterhin gültige Bezeichnung z.B.: in Protokollen)
 - „Generalversammlung“ -> „Mitgliederversammlung“
 - „TuS“ -> „Hauptausschuss“
- Im Speziellen:
 - §1 Allgemeine Abteilungsordnung aus Satzung hierher verschoben -> entsprechend WLSB-Mustersatzung
 - §§ „In Kraft treten“ aktualisiert.

Abteilungsordnungen Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 1 Allgemeine Abteilungsordnung

§ 1.1 Allgemein

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben. Die Abteilungen des Turnverein Wehingen 1891 e.V. führen und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins und Ordnungen der Abteilungen.

Die Abteilungen sind über den Verein hinaus Mitglied des jeweiligen Fachverbandes.

Das Geschäftsjahr der Abteilung entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins.

Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsleiter
- Abteilungsausschuss

§ 1.2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorisch Untergliederungen des Vereins. Grundlage für die Abteilungsordnungen ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnungen sind kein Satzungsbestandteil.

Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

- Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
- Der Vereins-Vorsitzende ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Unterlagen und Protokolle sind auf von Anfrage innerhalb 14-Tagen zur Verfügung zu stellen

§ 1.3 Anwendung

Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung. In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Organen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der/die Vorsitzende des Vereins zu befragen.

§ 1.4 Mitgliedschaft

Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

§ 1.5 Ausschluss

Der "Antrag auf Ausschluss" eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen der Abteilung oder des Vereins verstoßen wird, oder nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen.

Ein Ausschluss aus der Abteilung

- kann gleichzeitig einem Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
- betrifft u.a. auch die Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen
- kann nach 2 Jahren auf Antrag bei der Vorstandschaft neu verhandelt werden.

§ 1.6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben gemäß der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Abteilungen sind ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Abteilungsordnungen Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 1.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung. Für die Mitglieder in der jeweiligen Abteilung sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen des jeweiligen Übungsleiters, Aufsichtspflichtigen, Verantwortlichen und Hausmeistern ist Folge zu leisten. Bei Missachtung können Sanktionen ausgesprochen werden.

§ 1.8 Abteilungs-Geschäftsführer

Zur Erledigung der Abteilungsführung

- können Aufgaben unter Absprache mit der Vorstandschaft an die Geschäftsstelle übertragen werden.
- ist der Abteilungsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 1.9 Auflösung/Austritt

Die Auflösung einer Abteilung kann vom Hauptausschuss gegenüber der Mitgliederversammlung empfohlen werden, wenn die Abteilung über mehr als 2 Jahre keinen Abteilungsleiter bzw. Abteilungsausschuss stellt. Die Auflösung/Austritt einer Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Es ist bei der Einberufung darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

Der Beschluss über die Auflösung/Austritt einer Abteilung bedarf der Zustimmung 2/3 den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für den Fall der Auflösung/Austritt bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 1.10 Antrag auf eigene Abteilung

Die Bildung einer Abteilung bedarf hoher Ansprüche. Bevor eine Sportart sich zur Aufnahme zu einer Abteilung bewerben kann, wird eine mehrjährige Vereinszugehörigkeit und Vereinstätigkeit in dieser Sportart vorausgesetzt. Zum Nachweis der Ernsthaftigkeit ist ein vorläufiger Sportart-Ausschuss zu gründen, mit entsprechender Zusammensetzung bestehender Abteilungen.

Die Vorgaben zur Eingliederung/Bildung einer neuen Abteilung obliegt dem TuS und wird von Fall zu Fall definiert.

§ 1.11 In Kraft treten

Diese Ordnung und die nachfolgenden Abteilungsordnungen tritt/treten am Tage der Veröffentlichung auf www.tvwehingen.de in Kraft und ersetzt die bisherige.

Sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Abteilungsordnung – Turnen

§ 1 Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsleiter
- Abteilungsausschuss

§ 2 Abteilungsausschuss

Hat die Aufgabe die Abteilungsleitung zu kontrollieren und sie in wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu beraten.

Der Abteilungsausschuss erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten-

Der Abteilungsausschuss sollte bestehen aus:

- Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- Abteilungs-Kassierer
- Abteilungs-Schriftführer
- Oberturnwart (Fachwart)
- Abteilungs-Jugendvertreter

Der Abteilungsausschuss ist ab 3 Teilnehmer beschlussfähig, Bedarf aber mindestens dem-Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Regel wird für 2 Jahre gewählt.

Kann aus personellen Gründen kein Abteilungsausschuss gebildet werden, kann diese durch den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter bis auf weiteres geführt werden.

Der Abteilungsausschuss ist Teil der Mitgliederversammlung und hat folgende Aufgaben:

- Abteilungs-Jahresberichte
- Abteilungs-Kassenberichts incl. Berichte der Kassenprüfer
- Wahlvorschläge für Abteilungsleitung und-Abteilungsausschusses
- die Benennung der Kassenprüfer
- Ehrungen, Auszeichnungen für besondere Dienste

Abteilungsordnung – Fußball

§ 1 Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsleiter
- Abteilungsausschuss

§ 2 Abteilungsausschuss

Hat die Aufgabe die Abteilungsleitung zu kontrollieren und sie in wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu beraten.

Der Abteilungsausschuss erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten

Der Abteilungsausschuss sollte bestehen aus:

- Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- Abteilungs-Kassierer
- Abteilungs-Schriftführer, dem Chronisten
- Spielausschussvorsitzenden
- Spielführern der I. und II. Mannschaft und der AH-Mannschaft
- Jugendleiter

Der Abteilungsausschuss ist ab 3 Teilnehmer/-innen beschlussfähig, Bedarf aber mindestens dem/der Abteilungsleiter/-in oder dessen Stellvertreter/-in. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Regel wird für 2 Jahre gewählt.

Kann aus personellen Gründen kein Abteilungsausschuss gebildet werden, kann diese durch den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter bis auf weiteres geführt werden.

Der Abteilungsausschuss ist Teil der Mitgliederversammlung und hat folgende Aufgaben:

- Abteilungs-Jahresberichte
- Abteilungs-Kassenberichts incl. Berichte der Kassenprüfer
- Wahlvorschläge für Abteilungsleitung und-Abteilungsausschusses
- die Benennung der Kassenprüfer
- Ehrungen, Auszeichnungen für besondere Dienste

§ 3 Erweiterte Aufgaben und Pflichten

Soweit notwendig, werden die erweiterte Aufgaben und Pflichten regelmäßig in einem gesonderten Geschäftsplan (Ordnung) definiert und den einzelnen Ämtern zugewiesen. Der Geschäftsplan darf der aktuellen Satzung nicht widersprechen. Der jeweils aktuelle Geschäftsplan kann vom Vereinsvorstand jederzeit eingesehen werden.

Abteilungsordnung – Schwimmen, und Freizeitsport

§ 1 Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsleiter
- Abteilungsausschuss

§ 2 Abteilungsausschuss

Hat die Aufgabe die Abteilungsleitung zu kontrollieren und sie in wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu beraten.

Der Abteilungsausschuss erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten-

Der Abteilungsausschuss sollte bestehen aus:

- Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- Abteilungs-Kassierer
- Abteilungs-Schriftführer
- Schwimmwart und den Sportwarten der weiteren angegliederten Sportarten
- Abteilungs-Jugendvertreter

Der Abteilungsausschuss ist ab 5 3 Teilnehmer/-innen beschlussfähig, Bedarf aber mindestens dem/der Abteilungsleiter/-in oder dessen Stellvertreter/-in. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. . In der Regel wird für 2 Jahre gewählt.

Kann aus personellen Gründen kein Abteilungsausschuss gebildet werden, kann diese durch den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter bis auf weiteres geführt werden.

Der Abteilungsausschuss ist Teil der Mitgliederversammlung und hat folgende Aufgaben:

- Abteilungs-Jahresberichte
- Abteilungs-Kassenberichts incl. Berichte der Kassenprüfer
- Wahlvorschläge für Abteilungsleitung und-Abteilungsausschusses
- die Benennung der Kassenprüfer
- Ehrungen, Auszeichnungen für besondere Dienste

Abteilungsordnung – Karate

§ 1 Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsleiter
- Abteilungsausschuss

§ 2 Abteilungsausschuss

Hat die Aufgabe die Abteilungsleitung zu kontrollieren und sie in wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu beraten.

Der Abteilungsausschuss erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten.

Der Abteilungsausschuss sollte bestehen aus:

- Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- Abteilungs-Kassierer
- Abteilungs-Schriftführer
- Schwimmwart und den Sportwarten der weiteren angegliederten Sportarten
- Abteilungs-Jugendvertreter

Der Abteilungsausschuss ist ab 5 3 Teilnehmer/-innen beschlussfähig, Bedarf aber mindestens dem/der Abteilungsleiter/-in oder dessen Stellvertreter/-in. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. . In der Regel wird für 2 Jahre gewählt.

Kann aus personellen Gründen kein Abteilungsausschuss gebildet werden, kann diese durch den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter bis auf weiteres geführt werden.

Der Abteilungsausschuss ist Teil der Mitgliederversammlung und hat folgende Aufgaben:

- Abteilungs-Jahresberichte
- Abteilungs-Kassenberichts incl. Berichte der Kassenprüfer
- Wahlvorschläge für Abteilungsleitung und-Abteilungsausschusses
- die Benennung der Kassenprüfer
- Ehrungen, Auszeichnungen für besondere Dienste